

**Satzung der
Turn- und Sportgemeinschaft
Hoffenheim 1899 e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der 1899 in Hoffenheim gegründete Sportverein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Hoffenheim 1899 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim-Hoffenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Seine Farben sind Blau-Weiß. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des badischen Fußballverbandes in Karlsruhe.
2. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnung an den Süddeutschen Fußballverband bzw. den Deutschen Fußballbund zu übertragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

**Mitgliederstatus
Erwerb der Mitgliedschaft, Verfahren**

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart im Verein ausüben, sowie Mitglieder, deren Aufnahmeantrag vor dem 12.12.2008 stattgegeben wurde.
 - b) Jugendlichen Mitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Fördernden Mitgliedern: Natürliche und juristische Personen, sofern diese keinen anderen Mitgliederstatus haben. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - d) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinbarungen werden.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist ein schriftlicher, an den Gesamtvorstand gerichteter Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, gegebenenfalls nach Anhörung des Mitgliederausschusses, durch Beschluss, mit Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gründe für die Ablehnung des Antrages müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Den Status eines fördernden Mitglieds kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft wird nach Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung, der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie Zahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrags wirksam.
6.
 - a) Alle Mitglieder, deren Aufnahmeantrag vor dem 12.12.2008 stattgegeben wurde, sind ordentliche Mitglieder.
 - b) Den Status eines ordentlichen Mitglied kann ferner jede natürliche Person erwerben, die mindestens fünf Jahre förderndes Mitglied des Vereins i. S. v. § 2 Ziffer 1 lit. c. war und mindestens fünf Jahre aktiv am Vereinssport teilgenommen hat, sich mit keinerlei Zahlungsverpflichtung aus dieser Satzung oder weiteren Vereinsordnungen im Rückstand befindet, bislang kein Ausschlussverfahren i. S. d. nachstehenden § 3 angestrengt wurde sowie keine Maßregelung i. S. d. nachstehenden § 4 stattgefunden hat. Die vorbenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Für die Antragstellung und die Entscheidung des Gesamtvorstandes gelten vorstehende Absätze Ziffer 3 und Ziffer 4 entsprechend. Mit Antragstellung hat das beantragte Mitglied das Vorliegen der Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nachzuweisen.
 - c) Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand einstimmig ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) abgemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Darüber hinaus sind die Rechtsordnungen und Strafbestimmungen der Landesfachverbände für Fußball, Leichtathletik und Turnen bindender Bestandteil der Satzung.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Zu Organen des Vereins sollen nur ordentliche Mitglieder deren Aufnahmeantrag vor dem 12.12.2008 stattgegeben wurde oder ordentliche Mitglieder, die den Status eines ordentlichen Mitglieds bereits seit fünf Jahren inne haben, bestellt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder über die örtliche Tagespresse (Rhein-Neckar-Zeitung). Zwischen dem Tage der schriftlichen Zustellung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Hauptkassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse, Abteilungsleiter und des Jugendleiters
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 6. Das Amt der Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von vorstehender Ziffer 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen.
 - a) Jugendsport:
 - drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
 - Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,
 - Ressortleiter für Wettkampfsport,
 - b) Breiten- und Freizeitsport:
 - Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte,
 - Ressortleiter für Jugendsport,
 - Ressortleiter für Frauensport
 - c) Wettkampfsport:
 - die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter,
 - Ressortleiter für Jugendsport,
 - Ressortleiter für Frauensport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.
Die Leiter der Ausschüsse oder deren Stellvertreter werden bei Bedarf an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
2. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zu Berichterstattungen verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall nach Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlungen berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung erfolgt gegebenenfalls durch den Hauptkassierer des Vereins. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Haushaltes eingehen. Weitere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
5. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter nehmen bei der Vorstandssitzungen mit beschließender Stimme teil.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleiter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl des 2. Vorstandes und des Kassiers ab Kalenderjahr 2002, mit der Wahl des 1. Vorstandes und des Schriftführers sowie der Abteilungsleiter ab Kalenderjahr 2003. Die Kassenprüfer bzw. externe Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt (s. a. § 14,1 u. 2); Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die

Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

2. An Stelle der Kassenprüfer können vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Buchprüfungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Kasse und der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden. Für die Entlastung des Hauptkassiers ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfers maßgebend.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Hoffenheim, 14.12.2009